Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band: 4 (1917)

Heft: 1

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Einladungskarte zur Eröffnung der Verkaufsräume der Charles Doelker A.-G., Zürich, entworfen von Erw. Roth, Zürich, ausgeführt durch J. E. Wolfensberger, Zürich. Die Lithographie zeigt den Grund in Violett und Gold in den Ornamenten als schmückende Beigabe. Die Karte ist eine kaufmännisch und künstlerisch vorzüglich gelöste Drucksache. Sie steht in Übereinstimmung mit den Absichten und mit der Sorgfalt, die die leitenden Fachleute bei der Einrichtung dieser Verkaufsräume bekundeten.

SCHWEIZERISCHE UMSCHAU

XIII. Schweizerische Kunstausstellung 1917 in Zürich. Die Ausstellung wird am 15. Mai eröffnet und dauert bis 31. Juli; sie umfaßt entsprechend den Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend Förderung und Hebung der Kunst vom Dez. 1887 und der neuen Kunstverordnung vom 3. August 1915: 1. Eine Abteilung für Malerei; 2. eine Abteilung für Bildhauerei; 3. eine Abteilung für Architektur; 4. eine Abteilung für

Graphik. Dazu kommt, in dieser Form ein Novum: 5. Eine Abteilung für dekorative und angewandte Kunst, bestehend aus: a) einer allgemeinen Gruppe, welche Glasmalerei, Schmuck-, Goldschmiede- und Treibarbeiten, Email, Keramik, Arbeiten in Bronze, Holz, Elfenbein und Horn, Textil- und Lederarbeiten umfaßt; und b) einer Spezialgruppe, enthaltend die angewandte Graphik und das künstlerische Buchgewerbe der Schweiz,



Bureautisch mit kompletter Einrichtung. Nußbaummaser. Ausführung durch Giuntini & Charbonnier, Möbelfabrik, Genf

wie Bucheinbände, Buchillustrationen, typographische Entwürfe, Plakate und dergl. (Photographie ausgeschlossen).

Die letzterwähnte Spezialgruppe ist neu und verfolgt den Zweck, durch umfassende Zusammenstellung alles dessen, was in der Schweiz auf dem Gebiete der Graphik und des künstlerischen Buchgewerbes geleistet wird, auf die Wichtigkeit des innigen Zusammenwirkens von Kunst und Industrie hinzuweisen und damit beide zu fördern. Sofern dieser erste Versuch von Erfolg gekrönt sein wird, was bei gehöriger Mitwirkung aller interessierten Kreise zweifellos der Fall sein dürfte, gedenken die Bundesbehörden jeder künftigen schweizerischen Kunstausstellung eine solche Spezialgruppe anzugliedern, die jeweilen ein neues

Gebiet künstlerisch-industrieller Tätigkeit beschlagen soll. Die Behörden glauben, damit der Kunst und der Industrie gute Dienste leisten und nicht unwesentlich dazu beitragen zu können, die letztere konkurrenzfähig zu machen, was nur möglich ist, wenn sie befähigt ist, Ware zu produzieren und auf den Markt zu bringen, die auch mit Bezug auf Geschmack und künstlerische Ausführung erst-klassig ist.

Zur Beschickung der Ausstellung sind berechtigt: Alle Schweizerkünstler im In- und Ausland und ausländische Künstler, die seit wenigstens zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Schweizhaben. Überdies können auch Werke von Schweizer Künstlern angenommen werden, die seit der letzten Schweiz. Kunstausstellung (1914) verstorben sind.